

Der VA möge beschließen:

Die Stellungnahmen und Hinweise gem. §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB werden wie in der beigefügten Tabelle ersichtlich abgewogen.

Der Planentwurf der im Betreff genannten Flächennutzungsplanänderung wird unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses anerkannt.

Als nächstes wird die öffentliche Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Unterrichtung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.